



NUTZUNGSVEREINBARUNG

Markt: OSTERMARKT AM HOF 2024

Ort: 1010 Wien, Platz am Hof

Datum: von Freitag 15. März 2024 bis Montag 01. April 2024

Öffnungszeiten Markt:

MO-DO 11.00 – 20.00 Uhr Pflicht (bis 21.00 Uhr möglich)

FR, SA, SO u. Feiertag 10.00 – 20.00 Uhr Pflicht (bis 21.00 Uhr möglich)

Rückgabe: 02. April 2024 bis 09.00 Uhr Vormittag

Nutzungsentgelt: wie in Anmeldung angegeben bzw. wie vereinbart

Zahlbar: Sofort bei Erhalt der Rechnungen.

1. Angeldrechnung: 1.000€ zzgl. 20% MwSt. somit 1.200€
2. Hauptrechnung: Nutzungsentgelt zzgl. 20% MwSt. Angeld wird abgezogen!

Kautiön: EUR 500,-- , zahlbar per Überweisung bis 3 Tage vor Hütten Übergabe

Rechtsgebühr: 1% (der Bruttovertragssumme, gemäß § 33 TP 5 GebG
diese wird dem Bruttobetrag der Hauptrechnung angerechnet)

abgeschlossen zwischen der

Porcus Tumultus GmbH A-1180 Wien, Gersthoferstraße 69

(im Folgenden kurz: Porcus Tumultus)

und

dem Nutzer gemäß Anmeldung (Seite 1)

(im Folgenden kurz: Nutzer)

I. Präambel, Anmeldung

(1) Der Markt wird von Porcus Tumultus veranstaltet und verwaltet. Porcus Tumultus ist Inhaber sämtlicher Rechte in diesem Zusammenhang und ist vom Eigentümer der Liegenschaft ausschließlich berechtigt, Nutzungsvereinbarungen für die Teilnahme am Markt abzuschließen.

(2) Für die Teilnahme am Markt stellt Porcus Tumultus dem Nutzer für die Dauer des Marktes eine Holzhütte zur Verfügung. Der Nutzer beabsichtigt am Markt eine Holzhütte zu betreiben.

(3) Diese Nutzungsvereinbarung dient dazu, die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Marktes sowie der Nutzung der Holzhütte durch den Nutzer zu regeln.

(4) Integrierender Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung ist die Anmeldung des Nutzers (Seite 1) sowie die von Porcus Tumultus ausgestellte Anmeldebestätigung (Seite 1), mit deren Zustellung an den Nutzer dieser Nutzungsvertrag zustande kommt.

II. Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Nutzungsvertrages ist eine von Porcus Tumultus dem Nutzer zugewiesene Holzhütte (im Folgenden kurz: „Nutzungsgegenstand“).

(2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, darüberhinausgehende Flächen des Marktes betrieblich bzw. zum Verkauf seiner Waren zu verwenden.

(3) Der Nutzungsgegenstand wird ausschließlich dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des Gegenstandes an Dritte, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht zulässig und berechtigt Porcus Tumultus zur sofortigen Auflösung dieser Nutzungsvereinbarung.

III. Übergabe und Rückgabe, Nutzungsdauer

(1) Die Übergabe des Nutzungsgegenstandes erfolgt rechtzeitig vor Eröffnung des Marktes durch gemeinsame Begehung. Der Termin für die Übergabe wird von Porcus Tumultus mit gesondertem e-mail dem Nutzer bekannt gegeben.

(2) Die Rückgabe des Nutzungsgegenstandes erfolgt zu dem auf Seite 2 dieser Nutzungsvereinbarung angeführten Termin für die Rückgabe. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand geräumt von sämtlichen Fahrnissen und Einrichtungen, gereinigt und vollständig zurückzustellen. Sämtliche nach der Rückgabe verbleibenden Fahrnisse bzw. Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Nutzers entsorgt.

(3) Die Nutzungsdauer, sohin Datum und Uhrzeit der Eröffnung (Beginn) und Ende des Marktes sind auf der ersten Seite dieser Nutzungsvereinbarung definiert.

IV. Öffnungszeiten und Betriebspflicht

(1) Die Öffnungszeiten des Marktes sind auf Seite 2 dieser Nutzungsvereinbarung angeführt.

(2) Diese Öffnungszeiten sind sowohl als Beginn- als auch Schließzeit zu werten. Es gilt als vereinbart, dass im Fall einer unentschuldigten Verspätung sowie einem Nicht Öffnen des Standes/der Hütte eine Pönalzahlung von 1.000€ pro Vorfall verrechnet werden können.

(3) Der Verkauf von Waren durch den Nutzer ist ausnahmslos zu den Öffnungszeiten zulässig.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zu den Öffnungszeiten den Nutzungsgegenstand zum Verkauf des Warenangebotes geöffnet zu halten. Der Nutzer ist insbesondere nicht berechtigt, bereits vor Ende des Marktes mit der Räumung des Nutzungsgegenstandes zu beginnen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand für allfällige behördliche Überprüfungen zugänglich zu machen und an den Überprüfungen mitzuwirken.

V. Warenangebot, Tragtaschen

(1) Der Nutzer ist berechtigt und verpflichtet nur die im Zuge seiner Anmeldungen zum Markt definierten Waren anzubieten und zu verkaufen. Ein Produktmix aus zwei oder mehr nicht harmonisierenden Warengruppen ist nicht gestattet. Porcus Tumultus behält sich das Recht vor, einzelne Waren bzw. Warengruppen vom Verkauf auszuschließen. Ergänzungen und/oder Änderungen der angebotenen und verkauften Waren bedarf der schriftlichen Zustimmung von Porcus Tumultus. Der Nutzer ist verpflichtet die Waren wie in der Anmeldung zum Markt beschrieben und nicht ohne schriftlicher Zustimmung von Porcus Tumultus auf andere Weise anzubieten.

(2) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen eine gehobene Qualität aufweisen und geeignet sein, vom Verbraucher als hochwertig qualifiziert zu werden.

(3) Deklaration!

Kunstwandwerk: Eigene Idee – Eigene Herstellung – Künstler verkauft selbst am Markt!

Handel & Gewerbe: Verkauf von gewerblich hergestellten und zugekauften Produkten und Waren aller Art auch durch Mitarbeiter/Verkäufer.

Lebensmittelhandel: Verkauf verpackter Lebensmittel aller Art ohne Zubereitung vor Ort.

Gastronomie: Alle Verkaufstätigkeiten welche über den einfachen Verkauf von verpackten Lebensmitteln hinaus gehen.

Speziell: kochen/backen/braten/grillen sowie Ausschank von kalten und warmen Getränken.

(3) Erotische und/oder pornografische Waren, NS-Devotionalien oder sonstige Artikel mit Bezug auf den Nationalsozialismus oder den zweiten Weltkrieg (z.B.: Helme, Bekleidung, Waffen, Orden, Abzeichen, Fahnen, Literatur, etc. ausgenommen Münzen), Echtfelle oder lebende Tiere dürfen am Markt weder angeboten noch verkauft werden. Der Nutzer verpflichtet sich gegenüber Porcus Tumultus ausdrücklich sowohl das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - WrJSchG 2002) als auch das Verbotsgesetz 1947 sowie sämtliche einschlägigen Gesetzesbestimmungen jeweils in der Geltenden Fassung einzuhalten.

(4) Sowohl für den Fall des Verstoßes des Nutzers gegen gesetzliche Bestimmungen betreffend das Warenangebot und der Beanstandung durch die zuständige Behörde als auch für den Fall des Verstoßes des Nutzers gegen das vereinbarte Warenangebot, ist Porcus Tumultus berechtigt, diese Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(5) Porcus Tumultus ist berechtigt, jederzeit, auch im Nutzungsgegenstand, die Einhaltung des vereinbarten Warenangebotes durch den Nutzer zu überprüfen.

(6) Seit 01.01.2020 besteht ein „Plastiksackerl Verbot“ (§13 AWG). Der Nutzer verpflichtet sich, seinen Kunden für die verkaufte Ware dem gehobenen Warenangebot und Kundensegment entsprechende Verpackungen und Transportverpackungen (Tragetaschen, Sackerln, Tüten etc. aus nachwachsenden Rohstoffen wie Papier, Karton oder kompostierbare Kunststoffen) zur Verfügung zu stellen. Einweg Plastiksackerln und Raschelsackerln (sogenannte „Kinderhemden“) sind ausdrücklich verboten.

VI. Nutzungsentgelt, Betriebskosten und Kautio

(1) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist auf Seite 1 dieser Nutzungsvereinbarung angeführt und ist zur Gänze bis zu der auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist auf das Konto

IBAN: AT90 3239 5000 0120 4817 BIC: RLNWATWWKOR

(Konto für Nutzungsentgelt)

zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen i.H.v. 12 % p.a. vereinbart.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich zur Sicherstellung der Erfüllung sämtlicher den Nutzer aus diesem Nutzungsvertrag treffenden Pflichten eine Kautio bei Porcus Tumultus auf das Konto:

IBAN: AT94 1500 0049 7102 5319 BIC: OBKLAT2LXXX

(Kautionskonto)

zu erlegen.

(3) Die Betriebskosten (insbesondere Stromkosten) werden binnen 4 Wochen nach Ende des Markts abgerechnet und mit einer nicht verbrauchten Kautio verrechnet.

(4) Barzahlungen sind nicht zulässig.

(5) Im Falle einer Absage des Marktes ist es Porcus Tumultus gestattet, eine Arbeits- und Bearbeitungsgebühr zu verrechnen. Diese beträgt einheitlich 25% des Nutzungsentgeltes netto zzgl. ges. MwSt.. Weiters werden die, bis zum Zeitpunkt der Absage geleisteten Arbeiten und Gewerke zum Betrieb des Marktes aliquot (Summe aller Kosten dividiert durch die Anzahl der Nutzer weiter verrechnet.

VII. Gewährleistung und Haftung

(1) Porcus Tumultus leistet keine Gewähr für einen bestimmten Zustand des Nutzungsgegenstandes, für eine bestimmte Größe, eine bestimmte Verwendbarkeit, für einen bestimmten Zweck oder einen bestimmten Ertrag.

(2) Der Nutzer bestätigt mit der Übernahme des Nutzungsgegenstandes, dass dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Allfällige nach Übergabe des Nutzungsgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind Porcus Tumultus unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden diese Mängel binnen angemessener Frist behoben, ist der Nutzer nicht berechtigt, daraus Rechtsfolgen abzuleiten.

(3) Die Haftung von Porcus Tumultus für Sachschäden wird - ausgenommen bei Vorsatz - ausgeschlossen, für Personenschäden haftet Porcus Tumultus nur bei vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Verhalten. Jedenfalls ist jegliche Haftung von Porcus Tumultus mit der Höhe der Versicherungssumme aus der Betriebshaftpflichtversicherung betraglich beschränkt.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem üblichen Deckungsumfang abzuschließen und während der Dauer des Marktes aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von Porcus Tumultus hat der Nutzer den Nachweis der aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

VIII. Auflösung, Kündigung

(1) Porcus Tumultus ist berechtigt, bis acht Wochen vor Beginn des Marktes ohne Angaben von Gründen und jederzeit für den Fall, dass die Gründe nicht in die Sphäre von Porcus Tumultus fallen, von dieser Nutzungsvereinbarung schriftlich zurückzutreten. Dem Nutzer erwachsen daraus keine Ansprüche.

(2) Porcus Tumultus ist für den Fall, dass der Nutzer gegen diese Nutzungsvereinbarung verstößt, insbesondere, wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt und die Kautions nicht fristgerecht bezahlt, berechtigt diese Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen.

(3) Der Nutzer ist berechtigt, vor Beginn des Marktes diese Nutzungsvereinbarung schriftlich aufzukündigen. Erfolgt die Aufkündigung bis 12 Wochen vor Beginn des Marktes, ist der Nutzer verpflichtet 50% des Nutzungsentgeltes zuzüglich 20% USt zu bezahlen, danach ist der Nutzer verpflichtet 100% des Nutzungsentgeltes zuzüglich 20% USt zu bezahlen. Für

die Einhaltung der Frist gilt jeweils das Einlangen der schriftlichen Kündigung bei Porcus Tumultus.

(4) Es wird hiermit festgehalten, dass alle auf Grund der derzeit herrschenden Corona Pandemie (Covid-19 und alle daraus resultierenden Zusammenhänge und Mutationen) geltenden Vorschriften, Vorgaben und Richtlinien ausnahmslos zu befolgen und zu erfüllen sind. Ein den gesetzlichen Richtlinien angepasstes Präventionskonzept kann erst unmittelbar vor der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass dieses auch im Lauf der Veranstaltung abgeändert werden kann.

IX. Hütte

(1) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass es sich um eine aus Holz gefertigte, gebrauchte Hütte handelt, die bei Wind, Feuchtigkeit und Temperaturschwankungen entsprechende Eigenschaften ausweist. Die Taschenablage außerhalb der Hütte ist für den Gast/Kunden gedacht. Das Vordach/Klappdach ist ein Schutz des Kunden gegen Sonne und auch starken Regen. Undichtheiten beim Klappmechanismus sind kein Beanstandungs- bzw. Minderungsgrund.

(2) Die Hütte ist durch den Nutzer, innen selbst einzurichten und muss dem Thema und dem Bild des Marktes entsprechen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Hütte unter größtmöglicher Schonung der Substanz sorgsam zu behandeln.

(3) An der Hütte befindet sich eine Vorrichtung für ein Vorhängeschloss. Der Nutzer ist verpflichtet, ein eigenes, einbruchhemmendes Vorhängeschloss während der Nutzungsdauer außerhalb der Öffnungszeiten anzubringen. Andere Schließvorrichtungen sind nicht zulässig.

(4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Schrauben oder Nägel (jeweils von mehr als 20mm Länge) oder Tacker zur Montage an der Hütte zu verwenden. Insbesondere ist der Nutzer nicht berechtigt, zusätzliche Pergolen und/oder Vordächer zu montieren. Das Dach, die Dachbalken und die Einschubkästen im Inneren der Hütte dürfen keinesfalls zur Befestigung verwendet und/oder beschädigt werden. Das direkte Beschriften, Malen, Kleben oder Ähnliches der Hütte ist verboten. Offenes Feuer oder Flüssiggas ist auf dem Markt nicht zulässig. Jeder Nutzer verpflichtet sich, einen 6 kg bzw. 6 Liter Feuerlöscher der Klasse A/B in der Hütte zur Brandbekämpfung griffbereit zu halten. Hütten zu Zwecken der Gastronomie müssen entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften Feuerlöscher und Löschdecke bereithalten. Pulverlöscher Klasse A/B/C sind behördlich verboten.

(5) Dem Behängen der Außenflächen der Hütte mit Waren unter dem Dach wird, vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung, zugestimmt, sofern der Nutzer die Hütte

dadurch nicht beschädigt. Die Sicht auf die unmittelbar benachbarten Hütten darf keinesfalls eingeschränkt werden.

(6) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass das grüne Kabel der Lichterkette nicht als Halterung (z.B.: für Haken, Schlaufen, etc.) geeignet ist und daher auch dafür nicht verwendet werden darf. Die Lichterketten unter dem Dachgiebel sind stets vom Nutzer mit Strom zu versorgen.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, die Hütte innen und außen sowie den Stellplatz und einen Umkreis von 2 Metern um die Hütte, bei Gastronomie auch den Bereich von Stehtischen und dergleichen, sauber zu halten.

(8) Jegliche baulichen Änderungen an der Hütte bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung von Porcus Tumultus. Jedenfalls verpflichtet sich der Nutzer, Porcus Tumultus betreffend allfällige Schäden im Zusammenhang mit Änderungen an der Hütte schad- und klaglos zu halten.

(9) Ab Übergabe der Hütte bis zum Termin für die Rückgabe ist der Nutzer für die Hütte in vollem Umfang verantwortlich. Der Nutzer haftet gegenüber Porcus Tumultus für sämtliche über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung oder Beeinträchtigung der Hütte. Es obliegt dem Nutzer, die Hütte allenfalls gegen Sturm, Feuer, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus etc. zu versichern. Porcus Tumultus übernimmt auch keine Haftung für Schäden und/oder das Abhandenkommen von Fahrnissen bzw. Vermögenswerten des Nutzers, dessen Erfüllungsgehilfen oder dessen Kunden.

(10) Das Lagern von Fahrnissen jeder Art zwischen den Hütten bzw. hinter der Hütte ist untersagt. Porcus Tumultus ist berechtigt, allenfalls gelagerte Fahrnisse auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

X. Elektrik

(1) Jede Hütte verfügt über eine Stromversorgung. Die Kosten hierfür sind auf der Anmeldung ausgewiesen. Bei Überschreitung des vereinbarten Stromlimits wird eine Pauschale von EUR 100,--/pro angefangenem KW nachverrechnet. Sollte der Nutzer mehr Strom benötigen, ist dies Porcus Tumultus so früh wie möglich bekannt zu geben. Die Mehrkosten der Installation und des Stromverbrauches hat der Nutzer prompt nach Vorschreibung zu bezahlen.

(2) Der Belastungswert der Stromversorgung der Hütte beträgt 1.000 Watt (=1,0 KW) und steht zumindest während der Öffnungszeiten sowie jeweils eine Stunde davor und danach

zur Verfügung. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass außerhalb dieser Zeiten die Stromversorgung aus Sicherheitsgründen abgestellt werden kann.

(3) Sämtliche Anschlüsse bzw. Installationen durch den Nutzer in der Hütte und auch außerhalb müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Elektrotechnikgesetz idgF entsprechen. Es wird insbesondere folgendes empfohlen: Kabel, Steckverbindung und Beleuchtung zumindest in Feuchtraumausführung, keine Kabel unter 1,5mm², keine Verbindungen mit Blockklemmen, keine mit Nägeln befestigte Kabel etc.

(4) Porcus Tumultus beauftragt eine zur Prüfung der Elektroinstallationen befähigte Person. Der Kontrolltermin wird gesondert von Porcus Tumultus bekannt gegeben. Im Falle von Beanstandungen in der Sphäre des Nutzers hat dieser (auf eigene Kosten) für die Erstellung des E-Befundes bis 1 Tag vor Beginn des Marktes zu sorgen. Ohne Vorliegen des E-Befundes ist es nicht gestattet, die Hütte in Betrieb zu nehmen.

(5) Der Nutzer darf keinesfalls Veränderungen am Sicherungskasten, den Kabeln und Steckern bzw. an der Stromversorgung vornehmen. Insbesondere ist die Manipulation am Sicherungskasten aus Sicherheitsgründen strengstens verboten. Keinesfalls darf der im Sicherungskasten befindliche „FI-LS“ (kombinierter Fehlstrom- und Leistungsschutzschalter) als Licht Schalter verwendet werden.

(6) Leuchtstoffröhren im Außenbereich sowie im Sichtfeld der Kunden, bunte und/oder blinkende Lichterketten und ähnliches, weiters „kaltes“ Licht sind verboten. Dem Nutzer wird empfohlen energiesparendes „warmes“ Licht zu verwenden.

(7) Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden durch Überschreitung des Stromlimits, für unsachgemäße Handhabung der Elektroinstallationen sowie für Verstöße gegen diese Bestimmungen des Nutzungsvertrages sowie gegen gesetzliche Bestimmungen und hält Porcus Tumultus völlig schad- und klaglos.

(8) Auf Grund der derzeit extremen Schwankungen am Energiemarkt gilt es als vereinbart, dass eine Anpassung des auf Seite 1 angeführten Stromverbrauchspreises durchgeführt werden kann. Diese erfolgt nur bei Notwendigkeit, prozentuell vom Stichtag 01.01.2024 bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung mit dem jeweiligen Energielieferant des Marktes.

XI. Ladetätigkeit und Parken

(1) Die Fläche des Marktes darf nicht mit KFZ befahren werden.

(2) Dem Nutzer stehen umliegende, im öffentlichen Gut liegende und der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Park- und Ladezonen, soweit nicht besetzt,

zur Verfügung. Porcus Tumultus ist für Lade- und/oder Parkmöglichkeiten nicht verantwortlich.

(3) Wagenkarten zur Durchführung von Ladetätigkeiten für den Geltungsbereich eigenes für den Markt etablierter Halteverbotszonen können (unter weiteren Voraussetzungen, gegen Zahlung der aliquoten Gebühren) bei Porcus Tumultus bezogen werden. Bei Missbrauch der Wagenkarte, kann diese von Porcus Tumultus jederzeit entzogen werden.

(4) Der Nutzer hält Porcus Tumultus im Zusammenhang mit der Lade- und/oder Parktätigkeit, insbesondere bei Verstößen gegen die StVO, schad- und klaglos.

XII. Werbung, Dekoration

(1) Die Bewerbung des Marktes in den Medien erfolgt ausschließlich durch Porcus Tumultus und nicht durch den Nutzer.

(2) Die Dekoration des Marktes sowie der Rückseiten der Hütten erfolgt durch Porcus Tumultus, im Übrigen ist der Nutzer verpflichtet, für eine stilvolle und dem Anlass entsprechende Dekoration der Hütte Sorge zu tragen. Porcus Tumultus behält sich hinsichtlich der Dekoration durch den Nutzer ein Änderungsrecht ausdrücklich vor. Sollte Porcus Tumultus hievon Gebrauch machen, ist der Nutzer verpflichtet umgehend die Dekoration in Abstimmung mit Porcus Tumultus umzugestalten.

XIII. Sonstige Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gewerberechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und hält diesbezüglich Porcus Tumultus vollständig schad- und klaglos.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Inhalt dieser Nutzungsvereinbarung, der Anmeldung sowie sämtliche Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse sowie betriebswirtschaftliche Angelegenheiten von Porcus Tumultus, von denen er Kenntnis erlangt hat, vertraulich und geheim zu halten und weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter zu verwenden.

(3) Die am Markt aufgestellten Müllsammelgefäße dienen ausschließlich für den Müll der Kunden bzw. Besucher des Marktes. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial und sonstigen Müll des Nutzers („Gewerbemüll“) in den für die Kunden aufgestellten Müllsammelgefäße ist

untersagt. Transportverpackungen aller Art, insbesondere solche, die beim Aufbau, Einrichten, Abbau und Betrieb der Hütte anfallen, dürfen nur in die dafür vorgesehene Müllsammelgefäße des gesonderten Entsorgungsbereiches – entsprechend getrennt – entsorgt werden. Sperrmüll (z.B.: Teppiche, Kästen, Verkaufsstände, Stellagen, Tische, Sitzgelegenheiten, Kübel, Kanister, Transportkisten, etc.) dürfen nicht am Markt entsorgt werden, sondern sind vom Nutzer gesondert zu entsorgen.

Für Hütten, die zum Zwecke der Gastronomie von den Nutzern betrieben werden gilt, dass keine Fette, keine Lebensmittelabfälle sowie keine Kunststoffkanister und Kübel am Markt entsorgt werden dürfen. Das Einleiten von Fetten oder mit Fett kontaminierten Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist strikt verboten. Auf die Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Verstößen haftet der Nutzer für sämtliche daraus resultierenden Nachteile und Schäden und ist verpflichtet, die anfallenden Entsorgungskosten zu bezahlen. Darüber hinaus ist mit einer polizeilichen Anzeige zu rechnen.

(4) Musikanlagen zur Beschallung des Bereiches innerhalb oder außerhalb der Hütte sind nicht gestattet, mit Ausnahme der Beschallung für den Eigenbedarf innerhalb der Hütte in einer sehr geringen Lautstärke („Flüsterlautstärke“).

XIV. Sonstige Bestimmungen

(1) Porcus Tumultus behält sich das Recht vor, Änderungen der Hüttenaufstellung bzw. Platzeinteilung vorzunehmen.

(2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Wetterwarnungen, bei denen Gefahr für Leib und Leben droht, sowie im speziellen einer Sperre wegen Corona Maßnahmen (Lockdown) wird der Markt geschlossen. Der Nutzer ist diesfalls nach Anweisung von Porcus Tumultus verpflichtet, umgehend (ohne Aufschub) die Hütte ordnungsgemäß zu verschließen und den Markt zu verlassen. Hingewiesen wird darauf, dass im Feld „Ansprechpartner vor Ort“ in der Anmeldung für derartige Fälle ein Ansprechpartner des Nutzers mit Mobiltelefonnummer vom Nutzer bekanntzugeben ist. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Ansprechpartner während der Marktdauer (nicht nur zu den Öffnungszeiten) gemäß Seite 1 erreichbar ist und den Onlinedienst „WhatsApp“ installiert hat und diesen auch in kurzen regelmäßigen Abständen kontrolliert.

(3) Porcus Tumultus behält sich das Recht vor, den Markt bei unvorhergesehenen Ereignissen bzw. aus zwingenden Gründen zu verschieben, zu verlängern, zu verkürzen oder abzusagen. Der Nutzer erklärt daraus keine Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch

immer, abzuleiten. Für den Fall der Absage wird das Entgelt abzüglich der bis dahin entstandenen Kosten und Auslagen (siehe dazu auch Pkt. VI Abs. 5) von Porcus Tumultus zurückerstattet und hierüber gesondert Rechnung gelegt. Der Nutzer erklärt aus einer zeitweisen Unterbrechung des Marktes einer Absage, Verkürzung oder Verschiebung keinerlei Ansprüche gegenüber Porcus Tumultus, aus welchem Rechtsgrund auch immer, abzuleiten.

(4) Der Nutzer hat den Kunden das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen für jeweils private Zwecke den Besuchern und Kunden des Marktes zu gestatten. Der Nutzer erklärt hiermit ausdrücklich, keinerlei Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend zu machen. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, ein „Fotografieren verboten“ Schild (oder ähnliche Schilder) aufzuhängen. Der Nutzer teilt seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass von Porcus Tumultus angefertigte oder durch Dritte in Auftrag von Porcus Tumultus angefertigte Fotos, Videos, Bilder, Tonmaterialien und Ähnliches des Marktes, der Stände, von Produkten, Waren, Dekoration, Mitarbeitern, etc. – in welchem Medium auch immer – zeitlich und örtlich uneingeschränkt veröffentlicht werden dürfen, an sämtliche Medien weitergeleitet werden dürfen.

(5) Die Kosten der Errichtung dieses Nutzungsvertrages trägt Porcus Tumultus, die Kosten der Vergebührung trägt der Nutzer. Die Höhe der Gebühr ist auf Seite 2 dieser Nutzungsvereinbarung angeführt. Die fristgerechte Entrichtung der Gebühr übernimmt Porcus Tumultus.

(6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(7) Soweit in diesem Vertrag auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wenn dem nicht zwingende gesetzliche Übergangsbestimmungen entgegenstehen. Im Falle der ersatzlosen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung wird deren Inhalt für die Auslegung dieses Vertrages weiterhin angewendet.

(8) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

(9) Der Nutzer ist nicht berechtigt mit allfälligen Gegenforderungen gegen das Nutzungsentgelt aufzurechnen. Die Abtretung allfälliger Forderungen des Nutzers gegenüber Porcus Tumultus bedarf der Zustimmung von Porcus Tumultus.

(10) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Kein Verhalten von Porcus Tumultus darf als konkludenter Verzicht auf die Schriftform oder gesetzliche oder vertragliche Rechte gedeutet werden.

(11) Solange der Nutzer Porcus Tumultus nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis bringt, erfolgen Zustellungen aller Art an den Nutzer an die in der Anmeldung angegebenen Adresse des Nutzers mit der Wirkung, dass sie dem Nutzer als zugekommen gelten. Der Nutzer stimmt ausdrücklich der Übermittlung per e-mail zu.

(12) Auf diesen Nutzungsvertrag und allfällige sich daraus ergebende Streitigkeiten, einschließlich der Frage der Wirksamkeit desselben, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht vereinbart.

Bestätigt durch Porcus Tumultus GmbH

Wien, den

Wien, den

.....

Unterschrift Nutzer

.....

Porcus Tumultus GmbH

.....

Name in Blockbuchstaben

